

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 2 - Personal
Referat Personalrecht

EKHN • Dezernat 2 • Referat Personalrecht • 64276 Darmstadt

Rundschreiben per E-Mail

An alle kirchlichen Arbeitgeber und Dienstherren
sowie an alle Dekanate in der EKHN

Nachrichtlich: GMAV, Pfarrerausschuss
und Regionalverwaltungen

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-422
Fax: 06151/405-459

petra.knoetzele@ekhn-kv.de

Az.: 2001/2300 (Knö/Lenz)
Bitte bei Antwort unbedingt angeben.

Darmstadt, 31. Dezember 2018

Verfall des Erholungsurlaubes nach Ende des Urlaubsjahres, hier: EuGH-Urteil vom 6. November 2018 – C-684/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urlaubsjahr 2018 geht zu Ende. Viele kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden noch restlichen Erholungsurlaub mit in das neue Jahr nehmen. Die kirchlichen Regelungen zur Übertragung von restlichem Erholungsurlaub in das folgende Jahr und zum Verfall eines nicht genommenen Resturlaubes finden sich für die angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in § 46 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDO), für Pfarrerrinnen und Pfarrer in § 7 der Urlaubsordnung für Pfarrerrinnen und Pfarrer (PfUrlO) und für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in § 9 der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO).

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat mit seiner Entscheidung vom 6. November 2018 grundsätzlich festgestellt, dass ein nicht genommener Resturlaub nur dann verfällt, wenn der Arbeitgeber/Dienstherr die/den betroffene/n Mitarbeiter/in vorher über die jeweils geltende Verfallsregelung informiert hat und dabei rechtzeitig aufgefordert hat, den noch zustehenden Erholungsurlaub aus dem Vorjahr zu nehmen. Dieser Grundsatz gilt unmittelbar auch für die Arbeitsverhältnisse und Dienstverhältnisse in der EKHN.

Wir empfehlen daher allen urlaubsverwaltenden Dienststellen in der EKHN die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich über die jeweils geltende Verfallsregelung (unter Berücksichtigung evtl. Dienstvereinbarungen) zu informieren und dabei aufzufordern den Resturlaub aus dem Vorjahr rechtzeitig zu beantragen und anzutreten.

Ein Musteranschreiben für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben wir beigefügt.
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Kirchenverwaltung

Dr. Knötzele
Oberkirchenrätin

Anlage 1: § 46 Kirchliche Dienstvertragsordnung
Anlage 2: § 7 Pfarrerrurlaubsordnung
Anlage 3: § 9 Hessische Urlaubsverordnung
Anlage 4: Musteranschreiben für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO)

§ 46

Erholungsurlaub

- (1) ¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 42). ² Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹ Der Urlaub ist bis zum 31. März des folgenden Jahres zu gewähren. ² Kann der Urlaub aus betrieblichen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, kann er bis längstens 30. Juni genommen werden. ³ Hiervon kann durch Dienstvereinbarung oder durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag abgewichen werden. ⁴ In Fällen fortdauernder Arbeitsunfähigkeit verfällt der gesetzliche Mindesturlaub spätestens 15 Monate nach Ende des Urlaubsjahres.
- (3) ¹ Der Urlaub ist grundsätzlich in längeren zusammenhängenden Abschnitten zu nehmen und zu gewähren. ² Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen.
- (4) Erkrankt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne Erlaubnis während des Urlaubs gegen Entgelt arbeiten, verlieren hierdurch den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts (§ 42) für die Tage der Erwerbstätigkeit.

Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlO)

§ 7

Urlaubsantritt und Verfall des Urlaubs

(1) Der Urlaub muss spätestens bis zum 30. Juni des nächsten Jahres angetreten werden.

(2) ¹ Resturlaub aus dem Vorjahr verfällt, wenn er nicht gemäß Absatz 1 rechtzeitig angetreten worden ist.

² In dienstlich begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag von der oder dem Dienstvorgesetzten bis zum 30. September verlängert werden.

Hessische Urlaubsverordnung (HUrIVO)

§ 9

Gewährung, Verfall, Abgeltung

(1) Der Erholungsurlaub kann geteilt gewährt werden, soweit dadurch der Urlaubszweck nicht gefährdet wird.

(2) ¹ Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr gewährt und genommen werden. ² Urlaub, der nicht innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. ³ Urlaub, der vor Beginn eines Beschäftigungsverbots nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder einer Elternzeit nicht genommen wurde, verfällt erst mit Ablauf des auf die Rückkehr in den Dienst folgenden Kalenderjahres.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 2 verfällt europarechtlicher Mindestjahresurlaub, der wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit im Urlaubsjahr nicht genommen werden konnte, mit Ablauf des 15. Monats nach dem Ende des Urlaubsjahres.

(4) ¹ Soweit europarechtlicher Mindestjahresurlaub wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte, wird er abgegolten. ² Gleiches gilt für europarechtlichen Mindestjahresurlaub, der bei Versterben im aktiven Dienst noch nicht genommen worden ist. ³ Im Urlaubsjahr bereits genommener Erholungsurlaub oder Zusatzurlaub wird auf den europarechtlichen Mindestjahresurlaub angerechnet, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Anspruch entstanden ist. ⁴ Die Höhe der Abgeltung bemisst sich nach dem Durchschnitt der Besoldung der letzten drei Kalendermonate vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ⁵ Besoldung in diesem Sinne sind alle monatlichen Leistungen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, die während eines Erholungsurlaubs weitergezahlt worden wären.

Anlage 4

....., den

Kirchenverwaltung der EKHN
Kirchengemeinde/Dekanat
Vorstand der

.....
.....
.....

Herrn / Frau

.....
.....
.....

Übertragung und Verfall von Resturlaub aus dem Jahr

Sehr geehrte Frau / sehr geehrter Herr,

aus dem Jahr steht Ihnen noch ein Resturlaub in Höhe von .. Tagen zu, der auf das Jahr übertragen wird.

Dieser Resturlaub verfällt nach der in der Anlage beigefügten Regelung mit Ablauf des, wenn er nicht spätestens bis zu diesem Tag angetreten wird.

Wir bitten Sie, den Resturlaub rechtzeitig zu beantragen und anzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: § 46 KDO *oder* § 7 PflUrlO *oder* § 9 HUrlVO